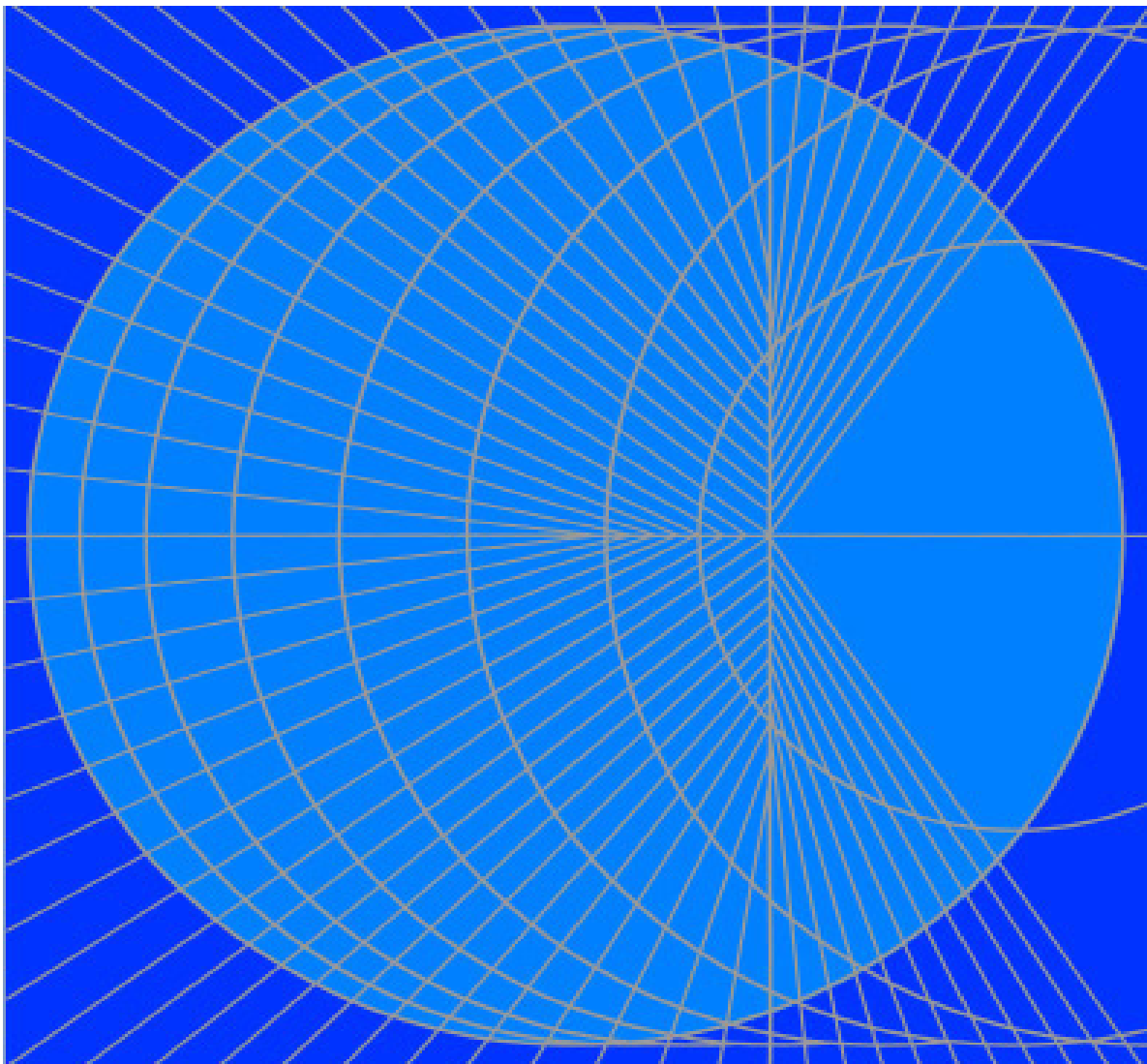


WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Freiherr-vom-Stein-Institut

Wissenschaftliche Forschungsstelle des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

Tätigkeitsbericht 2011



Inhaltsverzeichnis

1 Aufgaben, Stellung und Organisation des Freiherr-vom-Stein-Instituts	4
2 Mitglieder des Vorstands des Freiherr-vom-Stein-Instituts	6
3 Mitglieder des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts	8
4 Mitglieder des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts	9
5 Mitarbeiter des Freiherr-vom-Stein-Instituts	11
6 Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2011	13
› Abgeschlossene Projekte	13
› Laufende Projekte	15
› Veranstaltungen	20
7 Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts	25
8 Veröffentlichungen außerhalb der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2011	34
› Professor Dr. Janbernd Oebbecke	34
› Professor Dr. Dirk Ehlers	35
› Dr. Martin Klein	37
› Dr. Sabrina Desens	38
› Thomas Jungkamp	39
› Simon Frye	39
9 Das Freiherr-vom-Stein-Institut im Internet	40
Anhang 1 - Satzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts	41
Anhang 2 - Vereinbarung zwischen der Westfälischen-Wilhelms-Universität und dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen	44

1 | Aufgaben, Stellung und Organisation des FSI

Das Freiherr-vom-Stein-Institut ist die wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein Westfalen an der Universität Münster. Es hat die *Aufgabe*, kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit zu leisten sowie die Verbindung zwischen der Wissenschaft und der kommunalen Praxis und den Erfahrungsaustausch zwischen beiden Bereichen zu fördern.



Das Institut ist eine *Einrichtung des Landkreistages Nordrhein Westfalen* ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Münster. Es hat am 1. April 1981 seine Arbeit aufgenommen. Über die Zusammenarbeit mit der Westfälischen Wilhelms-Universität haben der Landkreistag und die Universität eine *Vereinbarung* geschlossen (*Anhang 2*). Danach arbeitet das Institut eng mit den Einrichtungen der Universität zusammen, insbesondere mit

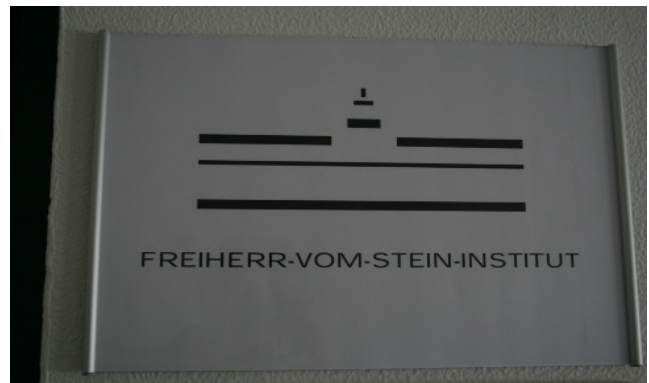
den Fachbereichen Rechtswissenschaft und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die Universität unterstützt das Institut insbesondere dadurch, dass sie ihm die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglicht. Das Institut leistet vor allem interessierten Wissenschaftlern aus der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät Hilfestellung bei der Herstellung von Arbeitskontakten mit den Kreisen in Nordrhein-Westfalen. Außerdem fördert es junge Wissenschaftler bei der Erarbeitung von Dissertationen. Das Institut ist als „*Einrichtung an der Hochschule*“ gem. § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen anerkannt.

Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen finanziert der *Sparkassenverband Westfalen-Lippe*, Münster, zwei Referententstellen und beteiligt sich an den laufenden Kosten des Instituts.

Die in der *Satzung (Anhang 1)* geregelte Verfassung des Instituts sichert ihm die volle wissenschaftliche Freiheit bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Organe des Instituts sind der *Vorstand*, der *Beirat*, das *Kuratorium* und der *Leiter*.

Dem *Vorstand* gehören der Geschäftsführende Direktor und ein weiteres Mitglied an, die aus dem Kreis der Hochschullehrer der Universität Münster zu berufen sind, sowie der Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören.

Dem *Beirat* gehören neben den Mitgliedern des Vorstands bis zu sieben weitere wissenschaftliche Mitglieder und bis zu fünf weitere Vertreter des Landkreistags an. Er tagt unter dem Vorsitz des Hauptgeschäftsführers des Landkreistags Nordrhein Westfalen. Wichtigste Aufgabe des Beirats ist die Beschlussfassung über das Forschungsprogramm, für das der Vorstand ihm einen Vorschlag unterbreitet.



Das *Kuratorium* soll die Aufgaben des Instituts unterstützen. Als Mitglieder werden vom Landkreistag nach Anhörung des Vorstands und des Beirats Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf fünf Jahre berufen.

Dem *Leiter* obliegen in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Direktor die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und die laufende Verwaltung des Instituts.

2 | Mitglieder des Vorstands des Freiherr-vom-Stein-Instituts

» Geschäftsführender Direktor:

Professor Dr. Janbernd Oebbecke



› Prof. Dr. Oebbecke

- › Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre der Universität Münster
- › Geschäftsführender Direktor des Kommunalwissenschaftlichen Instituts der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Vorsitzender des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Mitglied des Justizprüfungsamtes bei dem Oberlandesgericht Hamm
- › Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
- › Mitglied des Kuratoriums der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster e. V.
- › Studienleiter der Westfälischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Münster e. V. – Studienzweig Verwaltung (VWA)
- › Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats des Forschungsinstituts für Öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
- › Mitglied des Präsidiums der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e. V.
- › Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht

» Weiterer Hochschullehrer:

Professor Dr. Dirk Ehlers

- › Geschäftsführender Direktor des Instituts für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
- › Direktor der Forschungsstelle für Versicherungswesen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Mitglied des Ständigen Kirchenordnungsausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen
- › Vorstandsmitglied des Zentrums für Außenwirtschaftsrecht e. V. am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Erster Vorsitzender des Studienkreises öffentliches Wirtschaftsrecht e. V. am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Vorsitzender des Justizprüfungsamtes bei dem Oberlandesgericht Hamm
- › Mitherausgeber der Zeitschrift Juristische Ausbildung (Jura)
- › Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
- › Mitherausgeber der Zeitschrift European-Asian Journal of Law and Governance



› Prof. Dr. Ehlers

» Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen:

Dr. Martin Klein

- › Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags Nordrhein-Westfalen
- › Mitglied der deutsch-niederländischen Raumordnungskommission – Unterkommission Süd
- › Mitglied des Kommunalbeirats Provinzial Rheinland/Westfalen
- › Beiratsmitglied der Westdeutschen Landesbank (WestLB)
- › Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
- › Mitglied des Vorstandes der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Vereinigung, Düsseldorf



› Dr. Klein

3 | Mitglieder des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts

- › Professor Dr. Christoph Brüning, Kiel (seit 06/2011)
- › Professor Dr. Martin Burgi, Bochum
- › Professor Dr. Dirk Ehlers, Münster
- › Dr. Rolf Gerlach, Präsident des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe, Münster
- › Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein, Vorsitzender des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Düsseldorf
- › Landrat Thomas Kubendorff, Präsident des Landkreistags Nordrhein-Westfalen, Steinfurt
- › Landrat Frithjof Kühn, Siegburg
- › Landrat Dr. Ansgar Müller, Wesel
- › Professor Dr. Janbernd Oebbecke, Münster
- › Landrat Peter Ottmann, Viersen
- › Professor Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Bundesminister a. D., Kiel (bis 06/2011)
- › Professor Dr. Friedrich Schoch, Freiburg
- › Professor Dr. Martin Schulte, Dresden
- › Professor Dr. Theresia Theurl, Münster

4 | Mitglieder des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts

- › Dr. Joachim Bauer, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Düsseldorf
- › Landrat Frank Beckehoff, Olpe
- › Professor Dr. Wolfgang Berens, Münster
- › Professor Dr. Wilfried Berg, Bayreuth (bis 06/2011)
- › Dr. Dieter Brand, Stellv. Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Bielefeld
- › Professor Dr. Angela Faber, Pulheim
- › Professor Dr. Reinhard Hendler, Trier
- › Professor Dr. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistags, Berlin
- › Professor Dr. Hermann Hill, Staatsminister a. D., Speyer
- › Professor Dr. Jörn Ipsen, Osnabrück
- › Dr. Helmut Keßler, Geschäftsführender Präsident des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe a. D., Münster
- › Professor Dr. Paul Kirchhof, Bundesverfassungsrichter a. D., Heidelberg
- › Landesdirektor Dr. Wolfgang Kirsch, Landrat a. D., Direktor des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, Münster
- › Professor Dr. Winfried Kluth, Halle
- › Landrat a. D. Joseph Köhler, Paderborn (verstorben am 09.01.2011)

- › Sparkassendirektor Heinrich-Georg Krumme, Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Westmünsterland, Dülmen
- › Dr. Wolfgang Kuhr, Präsident des DRK-Landesverbands Westfalen-Lippe a.D., Vorsitzender des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts a. D., Münster
- › Dr. h. c. Adalbert Leidinger, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Düsseldorf
- › Bankdirektor Norbert Mörs, Landrat a. D., WestLB AG, Düsseldorf
- › Landrat Manfred Müller, Paderborn
- › Professor Dr. Dr. h. c. Hans- Jürgen Papier, Präsident des Bundesverfassungsgerichts a. D., München
- › Professor Dr. Hermann Pünder, LL.M., Hamburg
- › Heribert Rohr, Mitglied des Vorstands der GVV-Kommunalversicherung VVaG, Köln
- › Rechtsanwalt Dr. Alexander Schink, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Staatssekretär a. D., Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte, Bonn
- › Dr. Manfred Scholle, Landesdirektor a. D., Vorsitzender des Vorstands der RWE Gas Aktiengesellschaft a. D., Vorsitzender des Vorstands GELSENWASSER AG, Gelsenkirchen
- › Landrat Wolfgang Spreen, Kleve
- › Dr. Berthold Tillmann, Oberbürgermeister a. D., Münster
- › Professor Dr. Joachim Wieland, Bielefeld
- › Ministerialdirigent Johannes Winkel, Düsseldorf

5 | Mitarbeiter des Freiherr-vom-Stein-Instituts

» Leiterin:

Dr. Sabrina Desens (bis 31.12.2011)

Tel.: +49 (251) 83 26162

Büro: Aegidiistr. 5 R. Raum 304

E-Mail: sabrina.desens@uni-muenster.de

» Wissenschaftliche Mitarbeiter:

Simon Frye

(seit 01.01.2011)

E-Mail: simon.frye@uni-muenster.de

Jessica Isenburg

(bis 30.11.2011)

E-Mail: jessicaisenburg@uni-muenster.de

Cornelia Jäger

(seit 01.07.2011)

E-Mail: cornelia.jaeger@uni-muenster.de

Thomas Jungkamp

(bis 31.05.2011)

E-Mail: thomas.jungkamp@uni-muenster.de

Martin Schröder

(seit 01.08.2011)

E-Mail: martinschroeder@uni-muenster.de

» Sekretariat:

Hiltrud Martellock

Tel.: +49 (251) 83-26160

Fax: +49 (251) 83-26161

Büro: Aegidiistr. 5 R. 301

E-Mail: martell@uni-muenster.de

Im Mittelpunkt der Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts stand auch im Jahr 2011 die projektbezogene Forschung.

› Abgeschlossene Projekte:

„Das Recht der regionalen Sparkassen- und Giroverbände – Eine systematische Darstellung“

Bearbeiter: *Thomas Jungkamp*

Die Sparkassen- und Giroverbände auf regionaler Ebene bilden zwischen den vor Ort tätigen Sparkassen und dem DSGV e. V. die zweite Ebene der Sparkassenorganisation und sind die Wegbereiter für die Interessenvertretung und Entwicklung neuer Geschäftsstrategien. Sie sind aufgrund der dezentralen Struktur des Sparkassenverbandswesens der zentrale Motor der Organisation. Die Verbände sind als holdingähnliches Institut an zahlreichen Sparkassenverbundpartnern beteiligt. Die Beteiligung des SVWL an der WestLB AG hat bedingt durch die Schieflage der WestLB dazu geführt, dass die Verbandsversammlung ein Stützungspaket für die WestLB AG konstruieren musste, welches zu erheblichen Zahlungen der Mitglieder, also der örtlich tätigen Sparkassen, führte. Gegen diesen Beschluss der Verbandsversammlung klagte die Sparkasse Rheine. Dieser Streit wurde durch eine Entscheidung des OVG Münster rechtskräftig beendet. Nicht zuletzt dieser Streit hat zu Fragen der Finanzierung der Sparkassenverbände, der Grenzen der Beteiligung der Verbände an Verbundunternehmen und den daraus resultierenden zulässigen Belastungen der Mitglieder geführt.

Ziel der Arbeit war es, das einschlägige Recht der Sparkassenverbände systematisch zu erschließen und darzustellen. Neben publizierten Quellen wurde der Kontakt in die Praxis gesucht, um so auch die Praktikabilität der gefundenen Ergebnisse in der Rechtswirklichkeit zu gewährleisten. Die



Arbeit behandelt die äußere und die innere Verbandsverfassung, die Beteiligungen und geht ferner auf die Wirtschafts- und Finanzverfassung ein. Schwerpunkte bilden die Rechtsstellung der Verbände im staatlichen Gefüge, das Mitgliedschaftsrechtsverhältnis, die Organstrukturen sowie die Finanzierung des Verbands.

Die Arbeit ist als Band 66 in der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts erschienen.

„Eine kartellrechtliche Untersuchung der Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe“

Bearbeiterin: *Jessica Isenburg*



Die öffentlich-rechtlichen und genossenschaftlichen Banken bilden gemeinsam mit den privaten Kreditinstituten das dreigliedrige deutsche Finanzsystem. Die Internationalisierung der Finanzwelt sowie neue Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik führen zu einem erhöhten Preiskampf. Die private Bankenwirtschaft steuert die Zusammenarbeit (insbesondere Geschäftsstrategien, Festlegung wettbewerbssensibler Parameter) durch eine einheitliche Leitung des herrschenden Unternehmens. Die genossenschaftliche und die öffentlich-rechtliche Bankenbranche kooperieren dagegen jeweils in einem Verbundsystem, wobei das Herzstück die lokalen Sparkassen bzw. Volks- und Raiffeisenbanken sind.

Beide Institute sind rechtlich eigenständige Unternehmen, die mangels Weisungs- und Kontrollbefugnissen eines herrschenden Unternehmens andere Ordnungsprinzipien für die Koordination der Zusammenarbeit benötigen (Regional-, Subsidiaritätsprinzip). Dessen ungeachtet sind die Verbundpartner mehr als eine lose Gruppe von miteinander kooperierenden Unternehmen, so dass es zahlreiche Beispiele eines konstanten Zusammenwirkens gibt. Sinn und Zweck der Kooperationen ist ein einheitlicher Marktauftritt sowie Synergieeffekte und Kostendegressionen zu nutzen.

Die Arbeit untersucht diese Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der kartellrechtlichen Grenzen. Die Aktualität der Thematik zeigt sich insbesondere durch die Sektoruntersuchung Retailgeschäft der Kommission.

Die Arbeit gliedert sich in vier Kapitel. Zunächst wird einleitend ein Überblick über die Verbundzusammenarbeit gegeben und grundlegende Ordnungsprinzipien analysiert. Im zweiten Teil wird die Vereinbarkeit des Regionalprinzips mit dem europäischen sowie dem nationalen Kartellrecht umfassend untersucht. Anschließend werden die zahlreichen Kooperationen der Verbundunternehmen und ihre kartellrechtlichen Grenzen behandelt. Dabei wird u. a. die Zusammenarbeit in den Bereichen Marketing, Werbung sowie des unbaren Zahlungsverkehrs einschließlich der Kartenzahlungssysteme erörtert. Daneben steht die Zusammenarbeit der Landesbanken und Sparkassen im Mittelpunkt des dritten Kapitels. Schlussendlich zeigen die erarbeiteten Leitlinien die kartellrechtlichen Grenzen der Zusammenarbeit auf und es werden Handlungsoptionen für die zukünftige Zusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe entwickelt.

Die Arbeit wird im Sommer 2012 als Band 68 in der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts erscheinen.

› Laufende Projekte:

"Die Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen"

Bearbeiter: *Simon Frye*

Wer aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder einer Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seinen Alltag zu bewältigen, erhält im Sozialstaat Deutschland die notwendigen Pflegeleistungen oder das dafür erforderliche Geld. Diese Leistungen werden von Angehörigen bzw. sonstigen nahestehenden Personen oder professionellen – ambulanten und stationären – Pflegeeinrichtungen erbracht. Die Arbeit soll sich mit der Finanzierung dieser Einrichtungen beschäftigen.



Zu der Finanzierung finden sich Regelungen sowohl im Bundesrecht als auch im Landesrecht. Im Bundesrecht sind insbesondere die Regelungen zur Pflegeversicherung aus dem SGB XI und die zur Hilfe zur Pflege als Teil der Sozialhilfe aus dem SGB XII von Interesse. Landesrechtliche Regelungen sind im Bereich der Investitionskostenförderung im Landespflegegesetz NRW vorhanden. Als Kostenträger kommen der Pflegebedürftige selbst, seine Angehörigen, soziale und private Pflegeversicherungen und die Kreise und kreisfreien Städte in Betracht. Kreise und kreisfreie Städte werden sowohl im Bereich der Sozialhilfe als auch im Wege der Investitionskostenförderung tätig. Diese Finanzierungssituation soll zunächst umfassend dargestellt werden. Weiterhin sollen dann Gestaltungsmöglichkeiten in einzelnen Bereichen herausgearbeitet oder einzelne Mechanismen kritisch gewürdigt werden.

Die Arbeit gliedert sich in vier Teile. Zunächst soll ein Überblick über das System der Pflegeerbringung und seine Beteiligten gegeben werden. Der zweite Teil behandelt die Finanzierungsvorschriften aus dem Bereich des Pflegeversicherungsrechts. Dabei wird zunächst auf das Verhältnis zwischen dem Pflegebedürftigen und der Pflegekasse bzw. dem privaten Versicherungsunternehmen, dann auf das Verhältnis zwischen den Pflegeeinrichtungen und den Pflegekassen eingegangen. Im dritten Teil geht es um die Regelungen zur Finanzierung der Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen. Hier erfolgt eine Aufteilung zwischen der Investitionskostenförderung durch die Kreise und kreisfreien Städte und der Möglichkeit, die Investitionskosten auf die Pflegebedürftigen umzulegen. Abschließend wird im vierten Teil die Thematik der Hilfe zur Pflege bearbeitet, ebenfalls getrennt nach dem Verhältnis zwischen Pflegebedürftigem und Sozialhilfeträger bzw. zwischen Pflegeeinrichtung und Sozialhilfeträger.

"Personalvertretung in den Sparkassen"

Bearbeiter: *Martin Schröder*

Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat im Juli 2011 ein neues Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NRW) verabschiedet. Das Gesetz regelt, in welchen Fällen die Beschäftigten im öffentlichen Dienst bei Entscheidungen in personellen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten einbezogen werden. Auf dem Weg zurück zum „Mitbestimmungsland Nr. 1“ hat sich die rot-grüne Landesregierung bei der Novellierung des LPVG NRW (Gesetz vom 05. Juli 2011, GVBl. NRW 2011 Nr. 16 S. 335-360) viele Regelungen aus dem Betriebsverfassungsgesetz zum Vorbild genommen.



Gemäß § 1 Abs. 1 LPVG NRW werden bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Anstalten des öffentlichen Rechts Personalvertretungen gebildet. Damit unterfallen auch die nordrhein-westfälischen Sparkassen – allesamt Anstalten des öffentlichen Rechts – dem LPVG NRW. Für ihre über 60.000 Beschäftigten bedeutet dies, dass deren Interessen gegenüber der Sparkasse durch einen Personalrat vertreten werden, der nach den Regeln des LPVG NRW in bestimmte Entscheidungen des Sparkassenvorstands einbezogen werden muss. In privaten Kreditinstituten werden Arbeitnehmer durch einen Betriebsrat vertreten. Für diesen sind die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes maßgeblich.

Betriebliche Mitbestimmung in deutschen Banken ist somit zweigeteilt: In den öffentlich-rechtlichen Sparkassen findet das jeweilige Landespersonalvertretungsgesetz Anwendung. Für private Kreditinstitute gilt das Betriebsverfassungsgesetz. Das verwundert, wenn man bedenkt, dass Sparkassen und Privatbanken denselben Markt bedienen. Es ist daher durchaus diskutabel, möglicherweise bestehende Wettbewerbsverzerrungen durch eine Angleichung der anzuwendenden Gesetze zu vermindern. An dieser Stelle knüpft die Arbeit an.

In zwei Teilen wird untersucht, ob es gerechtfertigt ist, dass Sparkassen in Sachen Personalvertretung anderen Regelungen unterworfen sind als ihre

privaten Konkurrenten. Dabei soll im ersten Teil auf die Rechtslage im Allgemeinen eingegangen werden. Der zweite Teil beschäftigt sich damit, wie die gesetzlichen Vorgaben in den Sparkassen konkret umgesetzt werden.

"Die Tatbestandsseite des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW (Konnexitätsprinzip)"

Bearbeiterin: *Cornelia Jäger*



Nicht nur in Zeiten von Finanzkrisen und leeren öffentlichen Kassen spielt die Finanzierung öffentlicher Aufgaben eine bedeutende Rolle. Aus diesem Grund müssen die Finanzierungsmechanismen immer wieder genau unter die Lupe genommen werden. Neben dem kommunalen Finanzausgleich ist das Konnexitätsprinzip zu nennen. 2004 wurde das – in Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalens normierte – relative Konnexitätsprinzip in ein striktes Konnexitätsprinzip umgewandelt. Zeitgleich wurde ein Konnexitätsausführungsgesetz (Gesetz zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen) verabschiedet (GV.NRW 2004 Nr. 23, S. 360 ff.).

Zwar suggeriert die prägnante Kurzformel „Wer bestellt, bezahlt“, die häufig zur Erläuterung des Konnexitätsprinzips herangezogen wird, dass es sich um eine einfache Materie handelt. Allerdings handelt es sich bei der Neufassung des Art. 78 Abs. 3 LV NRW um eine „rechtstechnisch bedenkliche Vorschrift, die zwar ‚politisch‘ gut gemeintes, aber aufgrund der Fülle unbestimmter Rechtsbegriffe schwer subsumierbares und umsetzbares Recht“ ist (Schönenbroicher, Artikel 78, Rn. 55, in: Heusch/ders. (Hrsg.), Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Kommentar). Ebenso hat die zeitgleiche Verabschiedung des Konnexitätsausführungsgesetzes schwierige Fragen bezüglich des Verhältnisses von Landesverfassung und einfach gesetzlich normiertem Ausführungsgesetz aufgeworfen.

Ziel der Arbeit ist eine umfassende Auswertung der Neuregelung des Konnexitätsprinzips vor dem Hintergrund der bereits ergangenen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs NRW sowie der aktuellen Probleme bei der Anwendung des Konnexitätsprinzips.

› Veranstaltungen:

Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“

„Schule und demographische Entwicklung - Probleme und Perspektiven für die Kommunen“

Am 19. Januar 2011 kamen hochkarätige Experten im Münsterschen Schloss zusammen und diskutierten im Rahmen der Vortragsreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts zum Thema „Schule und demographische Entwicklung – Probleme und Perspektiven für die Kommunen“.

Dr. Ansgar Hörster, Kreisdirektor des Kreises Borken, berichtete von seinen Erfahrungen in der Schullandschaft im Kreis Borken. Der Kreis Borken stehe angesichts des demographischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels vor großen Herausforderungen. Um in der Zukunft gut aufgestellt zu sein, arbeite man im Kreis Borken am „Kompass Kreis Borken 2025“. Dr. Hörster erläuterte den Zuhörern die Ziele, die der Kreis Borken formuliert habe, wies jedoch auch auf die Probleme und Perspektiven hin. Nach einer Darstellung der im Kreis Borken vorzufindenden Infrastruktur und einem Überblick über die dortige Schullandschaft befasste sich der Kreisdirektor in seinem Vortrag mit den Auswirkungen des demographischen Wandels für den ländlichen Raum. Dies verdeutlichte er anhand zweier Beispiele: der Stadt Ahaus und der Gemeinde Südlohn. Er schloss mit dem Hinweis, dass der demographische Wandel nicht der einzige Faktor sei, den die kommunalen Schulträger berücksichtigen müssten. Das gestalte eine verlässliche Planung besonders schwierig.

Professor Dr. Bodo Pieroth, Institut für Öffentliches Recht und Politik der Universität Münster, referierte über die Gemeinschaftsschule am Maßstab der Schulversuchsklausel und der Hauptschulgarantie. Zunächst gab er einen Überblick über die Schulsysteme in den einzelnen Bundesländern und stellte das Gemeinschaftsschulprojekt der Landesregierung Nordrhein-Westfalen dar. Die Einführung der Gemeinschaftsschule solle auf der Grundlage eines Schulversuchs gemäß § 25 Abs. 1 SchulG NRW erfolgen, da das nordrhein-westfälische Schulgesetz keine andere Rechtsgrundla-

ge kenne und eine Gemeinschaftsschule nicht zu verwechseln sei mit der sogenannten Verbundschule. In der Vergangenheit habe es zahlreiche Beispiele für einen Schulversuch im Sinne des § 25 SchulG NRW gegeben. Die Norm selbst sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Es sei jedoch zu klären, ob das im Koalitionsvertrag der gegenwärtigen Landesregierung avisierte Vorhaben, 30 Prozent aller allgemeinbildenden Schulen in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, noch unter einen „Schulversuch“ subsumiert werden könne. Im Ergebnis seien die einschränkenden Anforderungen, welche § 25 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW für einen Schulversuch aufstellt, sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch in Bezug auf den zulässigen Umfang gewahrt. Auch mit der Landesverfassung sei die Einführung der Gemeinschaftsschule vereinbar.

Die Lösung der mit dem demographischen Wandel verbundenen Probleme liege in einem parteiübergreifenden Bildungskompromiss, der die Hauptschulgarantie aus der Verfassung streicht und zu einer integrierten Sekundarschulform nach dem Vorbild der neuen Bundesländer führt.

Wie brisant das Thema der Vortragsveranstaltung war, zeigte sich in der anschließenden Diskussion.

Dabei lag ein Schwerpunkt auf der Frage, ob ein institutionalisierter Abstimmungsprozess zwischen den Kommunen bei der Schulplanung nötig sei. Zweiter Schwerpunkt der Diskussion war die „Hauptschulgarantie“. Hier wurde erörtert, ob eine solche Bestandsgarantie überhaupt der Landesverfassung entnommen werden könne und ob es einer Änderung der Landesverfassung bedürfe, um tiefgreifende Veränderungen in der nordrhein-westfälischen Schulstruktur umzusetzen.

Eine Zusammenfassung der Diskussion sowie die Vorträge von Dr. Hörster und Professor Dr. Pieroth sind im EILDienst LKT NRW Nr. 2/Februar 2011, S. 60 ff., dokumentiert.



"Möglichkeiten, Wirkungen und Grenzen des Verbandsklagerechts"

Im Rahmen der Vortragsreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts kamen am 24. November 2011 in den Räumlichkeiten des Schlosses der Universität zu Münster Vertreter aus Wissenschaft und Praxis zusammen, um sich zum Thema „Möglichkeiten, Wirkungen und Grenzen des Verbandsklagerechts“ auszutauschen.

Anlass für die Veranstaltung war ein aktueller und kontrovers diskutierter Gesetzesentwurf der nordrhein-westfälischen Landesregierung zur Einführung eines Verbandsklagerechts und Mitwirkungsrechten für anerkannte Tierschutzvereine (LT-Drs. 15/2380).

In seiner Funktion als Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts hielt Professor Dr. Janbernd Oebbecke die Begrüßungsrede und stellte den Zuhörern die Referenten vor. Mit dem Staatssekretär im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Udo Paschedag einerseits und Rechtsanwalt Dr. Jost Hüttenbrink, Fachanwalt für Verwaltungsrecht aus Münster andererseits, sprachen zwei Vertreter aus der Praxis, die sich aus unterschiedlichen Perspektiven mit dem Gesetzesentwurf beschäftigt hatten.

Staatssekretär Udo Paschedag stellte dem Publikum den Gesetzesentwurf vor und gab einen Einblick in die Probleme, die sich bei der Erstellung des Gesetzesentwurfs ergeben hatten. Er erläuterte zunächst die Motive, die die Landesregierung dazu veranlasst hatten, in Nordrhein-Westfalen ein Verbandsklagerecht für bestimmte Tierschutzvereine einführen zu wollen. Neben beispielhaften Verbandsklagerechten im Naturschutzrecht und im Wettbewerbsrecht sei vor allem eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen, in der klargestellt wurde, dass weder aus Art. 20a GG noch aus Art. 29a LVerf NRW die Klagebefugnis von Tierschutzvereinen resultiere, Grund für die Gesetzesinitiative gewesen. Inhaltlich sehe der Gesetzesentwurf jedoch nicht nur ein Klagerecht für Tierschutzvereine vor, sondern gestehe auch Informations- und Mitwirkungsrechte zu. Bei der Frage der statthaften Klageart habe sich die Landesregierung für die Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO entschieden. Abschließend

legte der Staatssekretär seinen Standpunkt zu Fragen in Bezug auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes dar. Nach seiner Ansicht ist das Land in den Gebieten, in denen neue Regelungen vorgesehen sind, zur Gesetzgebung befugt.

Rechtsanwalt Dr. Jost Hüttenbrink befasste sich in seinem Vortrag mit ausgewählten Rechtsfragen zu dem Gesetzesentwurf. Dabei äußerte er verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes und die Sperrfunktion des Art. 72 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 20 GG.

Die Möglichkeit einer verwaltungsgerichtlichen Klage für anerkannte Tierschutzverbände, ohne dass diese die Verletzung eigener Rechte geltend machen müssen, sei mit dem Verbandsklagerecht für Naturschutzverbände nicht vergleichbar. Für die Frage, ob der Landesgesetzgeber ein Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände schaffen darf, komme es allein darauf an, ob der Bundesgesetzgeber im TierSchG die Verbandsklage ausschließen wollte oder nicht. Eine ausdrückliche Regelung kenne das TierSchG zwar nicht. Dennoch bleibe abzuwarten, ob eine derartige Regelung einer gerichtlichen Überprüfung standhält.

Im Hinblick auf die Einräumung von Mitwirkungsrechten zugunsten von Tierschutzverbänden sehe die Situation anders aus. Das TierSchG enthalte zahlreiche Beteiligungsrechte. Der Bund habe damit von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, so dass es den Ländern – anders als im Naturschutzrecht – verwehrt sei, vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu treffen.

Mit der Einführung einer Feststellungsklage von Tierschutzverbänden gegen eine Genehmigung nach § 8 Abs. 1 TierSchG kreierte der Landesgesetzgeber eine neue Form „der Feststellungsklage“. Dies verletze Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Art. 72 Abs. 2 GG, da der Bundesgesetzgeber – bezogen auf die Feststellungsklage – eine abschließende Regelung getroffen habe. Außerdem müsse man sich fragen, ob eine solche Feststellungsklage überhaupt alle Zulässigkeitsvoraussetzungen erfülle. Unklar sei, welches Rechtsverhältnis mit der Klage festgestellt werden soll und ob der Kläger das erforderliche Feststellungsinteresse besäße. Bedenken bestünden auch im

Hinblick auf das Erfordernis der Subsidiarität der Feststellungsklage. Da danach die Zulässigkeit einer Feststellungsklage davon abhängt, ob der Kläger sein Klageziel nicht mit der Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erreichen kann, sprengt es die Vorgaben der VwGO, wenn diese Voraussetzung erst durch das geplante Gesetz geschaffen wird, indem es die Anfechtungsklage/Verpflichtungsklage ausschließt.



Im Anschluss an die Vorträge kam es zu einer lebhaften Diskussion, bei der ein reger interdisziplinärer Austausch stattfand. Von tierärztlicher Seite wurde die Frage aufgeworfen, ob das Gesetz erforderlich sei, wenn doch die vorgesehene „Treuhandfunktion“ der Tierchutzvereine bereits von den Amtstierärzten ausgefüllt werde. Intensiv diskutiert wurde auch die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Feststellungsklage von Tierchutzverbänden gegen eine Genehmigung nach § 8 Abs. 1 TierSchG.

- › v. lks.: Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Udo Paschedag, Dr. Jost Hüttenbrink, Dr. Martin Klein

Das Thema war mit Blick auf die zeitliche Nähe der Veranstaltung zu der für den 30. November 2011 angesetzten Ausschuss-Anhörung von höchster tagespolitischer Brisanz. Die rege Teilnahme und das Niveau der Diskussion führten schließlich dazu, dass der Hauptgeschäftsführer des LKT NRW, Dr. Martin Klein, darin bereits eine „vorgezogene Anhörung“ sah.

Eine Zusammenfassung des Vortrags von Staatssekretär Udo Paschedag und der Vortrag von Rechtsanwalt Dr. Jost Hüttenbrink sowie eine Zusammenfassung der Diskussion sind im EILDienst LKT NRW Nr. 12/Dezember 2011, S. 424 ff., dokumentiert.

7 | Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

In der vom Institut herausgegebenen Schriftenreihe, die im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH erscheint, sind bisher folgende Bände erschienen:



Band 66 Thomas Jungkamp
Das Recht der regionalen Sparkassen- und Giroverbände – Eine systematische Darstellung, 2011 (309 S.)

Band 65 Katharina Kallerhoff
Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen, 2011 (310 S.)

Band 64 Carsten Lund
Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund, 2010 (181 S.)

Band 63 Jan Stefan Lüdde
Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949, 2010 (232 S.)

Band 62 Anna Roth

Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen, 2009 (336 S.)

Band 61 Linus Tepe

Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen, 2009 (235 S.)

Band 60 Christian Thiemann

Rechtsprobleme der Marke Sparkasse, 2008 (314 S.)

Band 59 Simone Schütte-Leifels

Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform, 2007 (345 S.)

Band 58 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Martin Klein /
Dörte Diemert (Hrsg.)

Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform – Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 12. Mai 2006 in Münster, 2006 (127 S.)

Band 57 Inken Pehla

Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, 2006 (204 S.)

Band 56 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Martin Klein / Theresia
Theurl / Dörte Diemert (Hrsg.)

Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken – Wissenschaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Instituts für Genossenschaftswesen am 17. Oktober 2005 in Münster, 2006 (128 S.)

Band 55 Andrea Becker

Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen –

eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW, 2006 (495 S.)

Band 54 Dörte Diemert

Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements, 2005 (555 S.)

Band 53 Jörg Niggemeyer

Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen, 2005 (476 S.)

Band 52 Hans Lühmann

Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II) – Sozial- und organisationsrechtliche Aspekte des Hartz IV-Gesetzes für die kommunale Sozialpolitik, 2005 (223 S.)

Band 51 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Alexander Schink / Dörte Diemert (Hrsg.)

Kommunalverwaltung in der Reform – Wissenschaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 2. Juli 2004 in Münster, 2004 (165 S.)

Band 50 Sven Oliver Hoffmann

Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben, 2004 (500 S.)

Band 49 Barbara Lübbecke

Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen, 2004 (343 S.)

Band 48 Antje Wittmann

Der Sparkassenverbund, 2004 (294 S.)

Band 47 Frank Placke
Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich, 2003 (433 S.)

Band 46 Marco Kulosa
Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – eine betriebswirtschaftliche Analyse, 2003 (290 S.)

Band 45 Volker Schepers
Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip, 2003 (275 S.)

Band 44 Thomas Harks
Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen, 2003 (295 S.)

Band 43 Hermann Pünder
Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung, 2003 (665 S.)

Band 42 Ansgar Hörster
Die Wahrnehmung der Sozialhilfaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen, 2002 (342 S.)

Band 41 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Alexander Schink /
Hermann Pünder (Hrsg.)
Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik – Wissenschaftliches Kolloquium des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 8. März 2002 zu Ehren von Herrn Dr. Kuhr anlässlich seines Ausscheidens als Vorsitzender des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2002 (70 S.)

Band 40 Peter Lüttmann
Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen, 2002 (407 S.)

Band 39 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Alexander Schink /
Hermann Pünder (Hrsg.)

Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion, Kolloquium des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen am 2. Februar 2001, 2001 (79 S.)

Band 38 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Alexander Schink /
Hermann Pünder (Hrsg.)

Kommunal Finanzen, Symposium aus Anlass des 75. Geburtstages von Adalbert Leidinger am 8. März 2001 in Münster, 2001 (155 S.)

Band 37 Klaus Schulenburg

Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme, 2001 (484 S.)

Band 36 Angela Faber

Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen, 2001 (501 S.)

Band 35 Olaf Schefzyk

Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen, 2000 (391 S.)

Band 34 Raphael Lohmiller

Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen, 2000 (318 S.)

Band 33 Holger Obermann

Die kommunale Bindung der Sparkassen – Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung, 2000 (224 S.)

Band 32 Janbernd Oebbecke / Joachim Bauer / Hermann Pünder
(Hrsg.)

Perspektiven der kommunalen Sparkassen – Symposium des Freiherr-

vom-Stein-Instituts und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes am 24. Februar 2000, 2000 (121 S.)

Band 31 Anke Freisburger
Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit, 2000 (296 S.)

Band 30 Janbernd Oebbecke / Joachim Bauer / Angela Faber (Hrsg.)
Umweltrecht und Kommunalrecht. Kolloquium aus Anlass des Ausscheidens von Werner Hoppe als Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 1998 (161 S.)

Band 29 Heidrun Schnell
Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Aspekten, 1998 (250 S.)

Band 28 Olaf Otting
Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen, 1997 (333 S.)

Band 27 Werner Hoppe / Joachim Bauer / Angela Faber /
Alexander Schink (Hrsg.)
Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, 1996 (220 S.)

Band 26 Margit Twehues
Rechtsfragen kommunaler Stiftungen, 1996 (366 S.)

Band 25 Andrea Krebs
Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung, 1996 (370 S.)

Band 24 Werner Hoppe / Joachim Bauer / Angela Faber / Alexander Schink
(Hrsg.)
Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW, 1996 (170 S.)

- Band 23 Ute Adam
Veterinärrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 1993 (284 S.)
- Band 22 Jürgen Brügge
Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie, 1993 (222 S.)
- Band 21 Jan Bodanowitz
Organisationsformen für die kommunale Abwasserbeseitigung, 1993 (196 S.)
- Band 20 Werner Hoppe / Martin Schulte (Hrsg.)
Rechtsschutz der Länder in Planfeststellungsverfahren des Bundes – Dargestellt am Beispiel des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen, 1993 (101 S.)
- Band 19 Angela Faber
Europarechtliche Grenzen kommunaler Wirtschaftsförderung – Die Bedeutung der Art. 92 - 94 EWGV für die kommunale Selbstverwaltung, 1992 (260 S.)
- Band 18 Hans Vietmeier
Die staatlichen Aufgaben der Kommunen und ihrer Organe – Auftragsverwaltung und Organleihe in Nordrhein-Westfalen, 1992 (378 S.)
- Band 17 Werner Hoppe / Hans-Uwe Erichsen / Adalbert Leidinger (Hrsg.)
Aktuelle Probleme der kommunalen Selbstverwaltung – 10 Jahre Freiherr-vom-Stein-Institut, 1991 (210 S.)
- Band 16 Werner Hoppe / Alexander Schink (Hrsg.)
Kommunale Selbstverwaltung und europäische Integration, 1990 (145 S.)
- Band 15 Paul Peter Humpert
Genehmigungsvorbehalte im Kommunalverfassungsrecht, 1990 (276 S.)

Band 14 Hans-Uwe Erichsen
Die Vertretung der Kommunen in den Mitgliederorganen von juristischen
Personen des Privatrechts, 1990 (184 S.)

Band 13 H. Jürgen Wolff
Bedarfsgerechte Struktur der Kreiseinnahmen, 1990 (388 S.)

Band 12 Alexander Schink
Naturschutz- und Landschaftspflegerecht Nordrhein Westfalen, 1989
(563 S.)

Band 11 Hans-Uwe Erichsen / Werner Hoppe / Adalbert Leidinger
(Hrsg.)
Kommunalverfassungen in Europa, 1988 (182 S.)

Band 10 Ansgar Müller
Schulorganisationsrecht Nordrhein-Westfalen – Eine systematische Dar-
stellung, 1988 (174 S.)

Band 9 Elke Bartels
Abfallrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berück-
sichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 1987 (224 S.)

Band 8 Werner Hauser
Die Wahl der Organisationsform kommunaler Einrichtungen – Kriterien für
die Wahl privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsformen,
1987 (300 S.)

Band 7 Janbernd Oebbecke
Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, 1986 (324 S.)

Band 6 Hans Jürgen Fishedick
Die Wahl der Benutzungsform kommunaler Einrichtungen – Kriterien für
die Entscheidung zwischen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Be-
nutzungsform, 1986 (121 S.)

Band 5 Janbernd Oebbecke
Gemeindeverbandsrecht Nordrhein Westfalen, 1984 (168 S.)

Band 4 Alexander Schink
Rechtsnachfolge bei Zuständigkeitsveränderungen in der öffentlichen Verwaltung, 1984
(340 S.)

Band 3 Ingolf Deubel
Der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein Westfalen – Eine ökonomische und statistische
Analyse, 1984 (264 S.)

Band 2 Edzard Schmidt-Jortzig / Alexander Schink
Subsidiaritätsprinzip und Kommunalordnung, 1982 (168 S.)

Band 1 Janbernd Oebbecke
Zweckverbandsbildung und Selbstverwaltungsgarantie, 1982 (104 S.)

8 | Veröffentlichungen außerhalb der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2011

› Professor Dr. Janbernd Oebbecke

- › Kommentierter Ordnungsentwurf,
in: Die Einrichtung von Beiräten für Islamische Studien, 2011, S. 71 ff.
(gemeinsam mit Christian Walter)

- › Konnexitätsprinzip: Die Kosten- und Mehrbelastungsermittlung,
in: Der Gemeindehaushalt, 2011, S. 60 ff.

- › § 41 Kommunalrechtliche Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung,
in: Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis (HdbKWP), hrsg. von Thomas Mann/Günter Püttner, 2011, S. 59 ff.

- › Verfassungsrechtliche Vorgaben für die religiöse Bildung von Muslimen. Zur gemeinsamen Verantwortung von Staat und muslimischen Organisationen,
in: Religiöse Bildung im Dialog zwischen Christen und Muslimen, hrsg. von Peter Graf/Bülent Ucar, S. 231 ff.

- › "Wer zahlt die Zeche?" Das Konnexitätsprinzip richtig angewandt,
in: Deutsches Institut für Urbanistik (difu), 2011, S. 63 ff.

- › Islamische Theologie an deutschen Universitäten,
in: ZevK 2011, S. 262 ff.

- › Materielle Verfassungsmäßigkeit kommunaler Gebietsreformen,
in: Staat, Verwaltung, Information. FS für Hans Peter Bull zum 75. Geburtstag, hrsg. von Veith Mehde/Ulrich Ramsauer/Margrit Seckelmann, 2011, S. 715 ff.

Bücher:

› Oebbecke/Desens (Hrsg.)

Die Rechtsstellung der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen, Münster 2011

› Walter/Oebbecke/von Ungern-Sternberg/Indenhuck (Hrsg.)

Die Einrichtung von Beiräten für Islamische Studien, 2011

› **Professor Dr. Dirk Ehlers**

› Der Vorrang des Europäischen Unionsrechts,

in: Jura 2011, S. 187 ff.

› Kulturelle Vielfalt in Europa, Examensklausurenkurs,

in: Jura 2011, S. 111 ff.

› Gerichtlicher Schutz des gemeindlichen Einvernehmens, Examensklausurenkurs,

in: Jura 2011, S. 155 ff.

› Die Europäisierung des Verwaltungsprozessrechts, Übersetzung ins Chinesische,

in: Journal of New Perspectives on Law, 2011, S. 65 ff.

› Das letzte Relikt der Fünf-Prozent-Sperrklausel im Kommunalwahlrecht,

in: Festschrift für Edzard Schmidt-Jortzig zum 70. Geburtstag, 2011, S. 153 ff.

› Der Vorrang des Europäischen Unionsrechts, Future of Comparative Study in Law: The 60th anniversary of The Institute of Comparative Law in Japan, Chuo University, Tokyo 2011, S. 237 ff.

› Anmerkung zum Urteil des BVerwG vom 23.9.2010 - 3 C 37.09,

in: Juristenzeitung (JZ) 2011, S. 52 ff. (Rechtsschutz gegen Verkehrszeichen)

› Anmerkung zum Urteil des BGH vom 10.2.2011 - I ZR 136/09,
in: Juristenzeitung (JZ), S. 585 ff. (Auf europäisches Beihilfenrecht gestützte negative Konkurrentenklage, zusammen mit Daniel Scholz)

› Staatskirchenverträge,
in: Rosemarie Will (Hrsg.), Die Privilegien der Kirchen und das Grundgesetz, 4. Berliner Gespräche über das Verhältnis von Staat, Religion und Weltanschauung, Humanistische Union, 2011, S. 75 ff.

› Art. 140 GG,
in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 6. Aufl., München 2011, S. 2520 ff.

› Federalism and Decentralisation,
in: Ehlers/Glaser/Woraschet/Kitisak (Hrsg.), Constitutionalism and Good Governance - from a Western and Eastern Perspective, Tübingen (im Druck)

Bücher:

› Coester-Waltjen/Ehlers/Geppert/Petersen/Satzger/Schoch/Schreiber (Hrsg.),
JURA Examensklausurenkurs, 4. Aufl., Berlin 2011

› Ehlers/Wolfgang/Schröder (Hrsg.),
Rechtsfragen der Eurasischen Zollunion, Schriften zum Außenwirtschaftsrecht, Frankfurt a. M. 2011

› Birk/Ehlers (Hrsg.),
Aktuelle Rechtsfragen der Kirchensteuer, Baden-Baden 2012

› Ehlers/Glaser/Woraschet/Kitisak (Hrsg.),
Constitutionalism and Good Governance - from a Western and Eastern Perspective, Tübingen (im Druck)

› Dr. Martin Klein

- › Kommunale Unterfinanzierung und Verteilungsgerechtigkeit,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 1/Januar 2011, S. 1

- › Erstattung von Kosten für die Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes,
in: Kommunaljurist (KommJur), Heft 1/2011, S. 1 ff. (gemeinsam mit Dr. Stephan Articus und Dr. Bernd Schneider)

- › Qualität in der Abfallentsorgung sichern,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 2/Februar 2011, S. 41

- › Hartz IV-Kompromiss: Risiken und Nebenwirkungen für die Kommunen,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 3/März 2011, S. 81

- › Wenn nicht jetzt, wann dann? Konsolidierungshilfen für die Kommunen,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 4/April 2011, S. 121

- › Mitbestimmung ja – Überregulierung nein!,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 5/Mai 2011, S. 161

- › Bildung und Teilhabe für bedürftige Kinder und Jugendliche: Sozialpolitische Potentiale nutzen,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 6/Juni 2011, S. 201

- › Kommunaler Finanzausgleich: Fortschreibung aus Münster,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 7-8/Juli-August 2011, S. 241

- › Umlageverbände tragen Zusatzlasten der kreisangehörigen Gemeinden auf Kosten ihrer Substanz – Haushaltsentwicklung der Kreise und der Städtereion Aachen sowie der Landschaftsverbände 2009, 2010 und 2011,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 7-8/Juli-August 2011, S. 246 ff. (gemeinsam mit Referent Dr. Christian von Kraack, Landkreistag NRW)

› Tariftreue- und Vergabegesetz NRW: Was das Vergaberecht leisten kann und was nicht,

in: EILDienst LKT NRW, Nr. 9/September 2011, S. 305

› Klimaschutz in NRW,

in: EILDienst LKT NRW, Nr. 10/Okttober 2011, S. 345

› Stärkungspakt Stadtfinanzen auf der Zielgerade,

in: EILDienst LKT NRW, Nr. 11/November 2011, S. 385

› Tierkörperbeseitigung – wer trägt die Kosten?,

in: EILDienst LKT NRW, Nr. 12/Dezember 2011, S. 421

› Dr. Sabrina Desens

› Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf die bei der kommunalen Rechnungslegung zu berücksichtigenden „Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung“,

in: Der Gemeindehaushalt 2012, S. 30 ff.

› Desens/Gerdes,

Das untätige Ratsmitglied – Entschädigung ohne Aufwand? (Fallbearbeitung Kommunalrecht),

in: AdLegendum 2011, S. 388 ff.

Bücher:

Oebbecke/Desens (Hrsg.),

Die Rechtsstellung der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen, Münster 2011

› Thomas Jungkamp

› Diskussionszusammenfassung der Vortragsveranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 19.01.2011 zum Thema „Schule und demografische Entwicklung – Probleme und Perspektiven für die Kommunen“,
in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 2/Februar 2011, S. 60

› Simon Frye

› Zusammenfassung des Vortrags von Staatssekretär Udo Paschedag und der Diskussion anlässlich der Vortragsveranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 24.11.2011 zum Thema „Möglichkeiten, Wirkungen und Grenzen des Verbandsklagerechts“,
in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 12/Dezember 2011, S. 424

9 | Das Freiherr-vom-Stein-Institut im Internet

Das Freiherr-vom-Stein-Institut ist im Internet vertreten.

The screenshot shows the website of the Freiherr-vom-Stein-Institut. At the top left is the logo of the Westfälische Wilhelms-Universität Münster. To the right, it says 'RECHTS-WISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT'. Below the logo is a navigation menu with links: '→ Öffentliches Recht', '→ Zivilrecht', '→ Strafrecht', and '→ Mitglieder'. The main navigation bar includes '→ Forschen', '→ Organisation', and '→ Veranstaltungen'. The 'Organisation' section is active, showing contact information for Prof. Dr. Oebbecke: 'Aegidiistr. 5, 48143 Münster, Tel.: +49 (251) 83-26160, Fax: +49 (251) 83-26161, fsi@uni-muenster.de'. The breadcrumb trail reads 'HOME > ORGANISATION > FAKULTÄTSNAHE EINRICHTUNGEN > FREIHERR-VOM-STEIN-INSTITUT'. A photo of the building is shown. The main heading is 'Herzlich willkommen auf den Seiten des Freiherr-vom-Stein-Instituts', followed by the text 'Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster'. A link for 'weitere aktuelle Meldungen' is provided. On the right, a search bar and a list of related institutions are visible: 'Landkreistag Nordrhein-Westfalen', 'Kommunalwissenschaftliches Institut', 'Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht', and 'Freiherr-vom-Stein Gesellschaft e.V.'.

Unter der Internetadresse „<http://www.jura.uni-muenster.de/fsi>“ findet sich die Einstiegsseite.

Auskunft über die laufenden und abgeschlossenen Forschungsvorhaben des Freiherr-vom-Stein-Instituts gibt die Rubrik „Forschung“. Hier ist auch eine Liste der Veröffentlichungen in der institutseigenen Schriftenreihe einsehbar. Aufgaben, Stellung und Organisation des Instituts befinden sich im Menü „Organisation“. Ebenfalls abrufbar sind hier die Satzung und die Vereinbarung zwischen dem Landkreistag und der Westfälischen Wilhelms-Universität aus dem Jahr 1981 über die Zusammenarbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts mit der Universität Münster. Weiterhin finden sich hier Angaben zu den Gremien und den Mitarbeitern des Instituts.

Die Rubrik „Veranstaltungen“ gibt Hinweise auf aktuelle sowie stattgefundene Vortragsveranstaltungen/Fachtagungen. Hier können Berichte und Informationen zu den seit 2003 stattgefundenen Veranstaltungen/Fachtagungen des Instituts abgerufen werden.

Anhang 1 - Satzung

Satzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI), Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein Westfalen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes des Landkreistages Nordrhein-Westfalen vom 19.5.1981, geändert durch Beschluss vom 28.1.1986:

§ 1

Aufgabe und Sitz

(1) Die Aufgabe des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI) ist die kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit, ferner die Verbindung zwischen der kommunalpolitischen Praxis und der Wissenschaft sowie die Herstellung eines Erfahrungsaustausches zwischen beiden Bereichen.

(2) Der Sitz des Instituts ist Münster/Westfalen. Es arbeitet mit allen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere mit denen der Westfälischen Wilhelms-Universität, zusammen.

§ 2

Organe

Organe des Instituts sind:

- 1) der Vorstand (§ 3)
- 2) der Beirat (§ 4)
- 3) das Kuratorium (§ 5)
- 4) der Leiter (§ 6).

§ 3

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der Geschäftsführende Direktor,
- b) ein weiterer Hochschullehrer,
- c) der Geschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

Aus dem Kreis der Hochschullehrer der Westfälischen Wilhelms-Universität beruft der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen auf jeweils drei Jahre die Mitglieder gem. a) und b).

(2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung

gehören, insbesondere

- a) einen Vorschlag für das Arbeitsprogramm,
- b) den Tätigkeitsbericht,
- c) Personalangelegenheiten,
- d) die Feststellung eines Entwurfs für den Haushalt,
- e) Richtlinien für die Arbeit des FSI.

(3) Der Vorstand wird mindestens dreimal jährlich vom Geschäftsführenden Direktor einberufen. Soweit erforderlich, kann er Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Leiter mit beratender Stimme teil.

(4) Der Geschäftsführende Direktor betreut die im Rahmen des Forschungsprogramms vom FSI bearbeiteten Projekte wissenschaftlich, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Er wird dabei durch das Vorstandsmitglied gem. § 3 Abs. 1 b) vertreten.

§ 4

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) bis zu weiteren 7 wissenschaftlichen Mitgliedern,
- c) bis zu weiteren 5 Vertretern des Landkreistages Nordrhein Westfalen.

Die Mitglieder zu b) werden auf jeweils drei Jahre auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen berufen. Die Mitglieder zu c) beruft der Vorstand des Landkreistages Nordrhein Westfalen jeweils für die Dauer der Kommunalwahlperiode.

(2) Der Beirat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes das Forschungsprogramm. Er berät den jährlich abzugebenden Tätigkeitsbericht.

(3) Der Beirat wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen. Er tagt unter Vorsitz des Geschäftsführers des Landkreistages NordrheinWestfalen. Der Leiter nimmt als Schriftführer an den Sitzungen des Beirats teil.

§ 5

Kuratorium

Zur Unterstützung der Aufgaben des Instituts wird ein Kuratorium gebildet. Seine Mitglieder werden vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Vorstandes und Beirats aus dem Bereich der Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf fünf Jahre berufen.

§ 6

Leiter

- (1) Der Leiter und die weiteren Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Landkreistag berufen.
- (2) In Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Direktor obliegen dem Leiter die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und die laufende Verwaltung des FSI.

§ 7

Rechtsstatus und Verpflichtungsgeschäfte

Das FSI hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen kann nur durch solche Geschäfte verpflichtet werden, die durch den vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen jährlich aufgestellten Haushaltsplan und Stellenplan gedeckt sind.

Darüber hinausgehende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

§ 8

- (1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt nach Anhörung des Vorstandes der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Satzung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

Anhang 2 - Vereinbarung

Zwischen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster,
vertreten durch den Rektor – nachstehend „Universität“ genannt –
und dem Landkreistag Nordrhein Westfalen,
vertreten durch den Vorstand,
– nachstehend „Landkreistag“ genannt –
wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Der Landkreistag unterhält in Münster eine wissenschaftliche Forschungsstelle. Ihre satzungsmäßige Aufgabe ist die kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit, die Förderung der Verbindung zwischen der kommunalpolitischen Praxis und der Wissenschaft sowie die Herstellung eines Erfahrungsaustausches zwischen beiden Bereichen. Die Forschungsstelle führt die Bezeichnung „Freiherr-vom-Stein-Institut, Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster“ (im Weiteren: Institut).

§ 2

Das Institut arbeitet eng mit den Einrichtungen der Universität zusammen, insbesondere mit den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die Universität unterstützt das Institut insbesondere dadurch, dass sie ihm die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere der Bibliotheken ermöglicht.

Das Institut unterstützt vor allem interessierte Wissenschaftler aus den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – in den Bereichen Lehre und Forschung, bei der Herstellung von Arbeitskontakten mit den Kreisen in Nordrhein-Westfalen und durch die Förderung junger Wissenschaftler bei der Erarbeitung von Dissertationen und Habilitationsschriften.

Forschungsergebnisse des Instituts werden den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – der Universität zugänglich gemacht.

§ 3

Die enge Verbindung mit den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – findet ihren Ausdruck auch darin, dass Wissenschaftler aus diesen Fachbereichen ständig im Beirat des Instituts vertreten sind.

§ 4

Die Personal- und Sachkosten für das Institut trägt der Landkreistag.

§ 5

Die Vereinbarung beruht auf der Satzung des Instituts; sie tritt am 16. September 1981 in Kraft.
Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

Der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität

gez.

Professor Dr. Werner Müller-Warmuth

Der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Der Vorsitzende

gez.

Joseph Köhler, MdL

Der Geschäftsführer

gez.

Adalbert Leidinger

Impressum

- › Herausgeber: Freiherr-vom-Stein-Institut
Wissenschaftliche Forschungsstelle des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen an
der Universität Münster
Aegidiistraße 5, 48143 Münster

(Geschäftsführender Direktor: Professor
Dr. Janbernd Oebbecke)
- › Redaktion: Hiltrud Martellock
- › Layout: André Weßling
- › Kontakt: Telefon: +49 (251) 83 26160
Fax: +49 (251) 83 26161
Email: fsi@uni-muenster.de
<http://www.jura-uni-muenster.de/fsi>
- › Druck: Uniprint Münster, Universitätsstraße
14-16, 48143 Münster
- › Auflage: 250 Exemplare
- › Erscheinungsort: Münster